Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

Heft: 11

Artikel: Glarus

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-286222

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sie stärkten auf der Dornenbahn ihres Lebens, sie berufstüchtiger und geistig frischer machten. Wir sind auch fest überzeugt, daß nur wenige Laue und Flane auf sie verzichten würden. Dem Verfasser der Schrift, Hrn. Seminars direktor Dula, gebührt die Anerkennung, fleißig gesammelt, gut ausgewählt und sehr interessant und belehrend dargestellt zu haben.

— "Liebet Euch unter einander!" Die Lehrer der Kreise Willisau und Zell haben beschlossen, für den durch Brandunglück schwer betroffenen Lehrer Fischer in Entlebuch Unterstützungsbeiträge unter sich zu sammeln. Aehnliches ist in Luzern geschehen.

Baselland. Berichtigung. (Korr.) Mein letzter Bericht über die Angelegenheit der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse bedarf einer Berichtigung. Seite 140, Zeile 26 heißt es nämlich: "daß es von ihrer Seite allerdings einer hochherzigen Opferwilligkeit bedurfte, um zuzugeben 2c., statt daß es heißt: "bedürfte" um 2c. — Wenn es, um die besprochene Angelegenheit in's Reine zu bringen, nicht mehr bedürfte, als aus einem ü ein u zu machen, so hätte es der Reklamation dieses Drucksehlers nicht bedurft.

Nidwalden. Ergänzung. (Korr.) Wir haben in unserm Bericht Schulwesen von Nidwalden die Bemerkung nachzutragen, daß der hochw. Hr. Schulinspektor Niederberger von Emetten die Summe von 20,000 Fr. nicht ausschließlich für die kantonalen Schulen, sondern theilweise auch zu Armenzwecken verwendet hat.

Wenn in unserm Schulwesen erst seit 10 Jahren ein merklicher Fortschritt nachzuweisen ist, so lagen die Hindernisse einer bessern Schulbildung nicht in der Unthätigkeit oder im schlechten Willen der Regierung, da nach dem Jahre 1848 das Volk wohl seine Verfassung, nicht aber seine Regenten änsderte. Wir notiren dieß, um gegen die ehrenwerthen Männer, die bis vor Kurzem an der Spitze der Regierung standen und nicht zum Nutzen des Landes theils schnell einander in's Grab folgten, theils nun nicht mehr im Dienste sind, nicht undankbar zu scheinen.

Mit Vergnügen berichten wir, daß die Gemeinde Stans beschlossen hat, noch einen dritten Lehrer anzustellen. Der Flecken Stans besitzt somit nun für seine Primarschule 3 Lehrer und 3 Lehrerinnen. Ebenso soll auf fünfstiges Jahr in Stans eine Sekundarschule errichtet werden, wozu die Sparskassenwerwaltung einen jährlichen Beitrag von 1000 Fr. in Aussicht gestellt haben soll.

Glarus. Bitte um Beantwortung einer Frage. (Korr.) Schon seit Jahren besteht in einem Orte des hiesigen Kantons die gewiß löbliche Sitte, daß von Zeit zu Zeit die dortigen Lehrer und der Geistliche zusammentreten, um sich gemeinsam über Schulangelegenheiten (Festsetzung des Lehrplans, Methode oder sonstige zeitgemäße Beränderungen im Schulwesen) zu besprechen. Eine derartige Berathung in voriger Woche brachte unter Ansterm auch die Sylbentrennung zur Sprache und wurde dabei die Frage aufsgeworsen: Soll in der Schule nach Sprache oder Sprechsulben abgesetzt werden? Da sede Art der Trennung ihre Bertreter hatte und man nach mehrstündigem Debattiren nicht einig werden konnte, so sei die Bitte hier erlaubt: Die schweizerischen Schulmänner möchten dem — keineswegs unsbedeutenden — Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zuwenden und ihr Urtheil über denselben öffentlich abgeben, indem die Lösung obiger Frage für die Schule und ihre Lehrer von Interesse sein könnte.

St. Gallen. (Korr. Schluß.) Um aber die gedachte Anstalt in's Werk zu seizen, so erfordert es eine angemessene Wohnung, einen Haushalt und vielerlei Geräthschaften, wofür ein großer Theil der vorhandenen 20,000 Fr. verwendet werden muß. Nach dem Aufruf ist die Anstalt auf 10—12 Kinster berechnet und bedarf jährlich 6—7000 Fr., von denen ²/3 durch freiswillige Beiträge gedeckt werden müssen. Der Unterrichtskurs ist auf 6—7 Jahre gestellt. Sodald die erforderlichen Beiträge gefunden sein werden, so wird diese Anstalt nen organisier— es bestand seit 1848 in St. Gallen ein solches Privatinstitut, das eingegangen ist — in's Leben treten. Es ist sehr zu wünschen, daß diesem menschensreundlichen Unternehmen, das auf den Reichsthum des christlichen Wohlthätigkeitssinnes bauen nuß, dieser Reichthum sich erschließe.

Von nicht geringer Bedeutung für unser st. gallisches Schulwesen dürfte der Beschluß des ev. Großen Rathes sein, daß vom nächsten Mai an auch die Niedergelassenen gleich den Ortsbürgern stimms und wahlfähig sein sollen. Früher hatten die nichtbürgerlichen Einwohner in Schulsachen nichts mitzusathen und auch nichts zu leisten, als wenn sie schulpslichtige Kinder hatten, sür dieselben ein Schulgeld von wöchentlich 21 Nappen zu bezahlen. In Folge des neuen Steuergesetzes vom 7. März 1856 sind die Steuern zur Bestreitung der Schulbedürsnisse nach Maßgabe des Staatssteuerregisters auf die Genossen und Niedergelassenen, welche im Umfang der betreffenden Schulgenossenschaft wohnen, zu verlegen. Dieses Gesetz wurde alsbald in Vollzug gesetz, das Schulgeld aufgehoben und dagegen die Niedergelassenen ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, nach ihrem Vermögen besteuert. Das Necht, mitzubeschließen, war aber noch nicht ausgesprochen, solglich war ihnen eine neue Pssicht, ohne ein entsprechendes Recht zu geben, auserlegt. Dieses Gesetz war den reichen Schulgenossenssens die viele Fonde hatten und also die